

Kommentar zum TV-Artikel vom 19.01.13: „Wenn die Feuerwehr zu spät kommt. Ministerium: Überschreitung der Einsatzfrist von acht Minuten rechtfertigen keine Schadensersatzansprüche“

Der Artikel von Jörg Pistorius thematisiert zu Recht erneut die Problematik der Trierer Feuerwehr. Selbst wenn der geplante Neubau einer „Nebenwache“ in Ehrang, für die der Stadtrat im Haushaltsentwurf 2013/14 Finanzmittel bereitgestellt hat, äußerst zügig vorangetrieben werden kann, „wird das Hauptproblem nicht gelöst. Die Feuerwehr braucht eine neue Hauptwache.“ (TV, ebd.). Das ist seit Jahren allen Verantwortlichen in der Verwaltung und im Rat bekannt. Deshalb ist auch dem Schluss, den Herr Pistorius in seinem eigenen Kommentar zieht, unumschränkt zuzustimmen: Eine neue Hauptwache „muss [...] zu den Prioritäten gehören“ (TV, Ebd.), die finanziell in Trier baldmöglichst gestemmt werden sollen. Denn nur auf diese Weise ist dem misslichen Umstand abzuhelpfen, dass die „Einsatzgrundzeit“, die laut Feuerwehrverordnung des Landes Rheinland Pfalz bei acht Minuten (!) liegt, in Trier per Sonderverfügung (!) des Mainzer Innenministeriums überschritten werden darf.

Leider thematisiert Herr Pistorius die Bedeutung dieser „Einsatzgrundzeit“ nicht. Eine Erhöhung, wie derzeit in Trier von acht auf zehn Minuten, könnte dadurch dem unverständigen Laien als rein theoretische Wortklauberei erscheinen, was aber mitunter ein tödlicher Irrtum wäre. Denn, um die Bedeutung dieser gesetzlich festgelegten Frist zu ermessen, muss man wissen, dass nach ca. 13 Minuten nach dem Ausbruch eines Feuers in einem Innenraum der Brandherd verpufft, so dass der zunächst nur lokale Brand den gesamten Innenraum in Flammen setzt. Bei den jetzt schon erreichten Temperaturen brennt sozusagen der gesamte Sauerstoff in der Luft. Dies ist nicht nur für die „Opfer“ lebensbedrohlich, sondern auch für die professionellen Feuerwehrleute, die mit schwerem Atemgerät in die Wohnung eindringen müssen. Damit aber nicht genug: Denn schon nach 17 Minuten (gerechnet nach Ausbruch des Brandes: also nur 7. Minuten nach Ankunft der Wehr und nur 3. Minuten nach der Innenluftverpuffung!) haben sich dermaßen viel Qualm, Abgase und eine unerträgliche Innenraumtemperatur gebildet, so dass ein Überleben in dieser Situation nahezu unmöglich ist. Die Feuerwehr wird dann nur noch tote Opfer bergen können, bei denen selbst eine Wiederbelebung ein reiner Glücksfall wäre. – Vor diesem Hintergrund, denn weder der „13-Minutenzeitpunkt“ der Innenluftverpuffung noch die „17-Minutengrenze“ bis zum Erstickungstod lassen sich verschieben (!), erscheint die Sorge der Deutschen Feuerwehrgewerkschaft (DFeug) in Trier nicht unbegründet, wenn die „Einsatzgrundzeit“ in Trier von acht auf zehn Minuten auf Dauer verschoben wurde.

Allerdings kommt noch der Umstand hinzu, dass einige Außenrandstadtteile in Trier derzeit weder von der Hauptwache in der vorgeschriebenen Zeit zu erreichen sind, noch, wenn die geplante Nebenwache in Ehrang fertiggestellt sein wird. Auch dann bleiben immer noch einige Stadtteile nicht erreichbar – vorausgesetzt es wird keine neue Hauptwache gebaut werden.

Es bedarf hier keiner weiteren Worte, um einsichtig zu machen, dass diese Zustände unhaltbar sind. Das sieht Herr Pistorius, Gott sei Dank, genauso.

Immer wieder hat die Feuerwehrgewerkschaft zuletzt in Briefen an den zuständigen Dezernenten in Trier, Herrn Egger, und an die verschiedenen Ortsbeiräte in Trier die Frage gestellt, wer denn für diese Missstände die Verantwortung (bzw. u.U. auch die Haftung) übernehmen wolle? Offensichtlich

hat die Stadtverwaltung diese Frage und Problematik nach Mainz zur Klärung weitergegeben. Über die Antwort aus Mainz berichtet der Artikel von Herrn Pistorius.

Schon in der Unterüberschrift wird unmissverständlich klar gesagt, dass „Überschreitungen der Einsatzfrist von acht Minuten keine Schadensersatzansprüche rechtfertigen“ (TV, ebd.). Allerdings – und das ist jetzt sehr entscheidend – kommt diese Behauptung aus dem Innenministerium selbst. Denn es ist der „Sprecher des rheinlandpfälzischen Innenministeriums, Daniel Freichel“ (TV, ebd.), der zunächst feststellt, dass aus der „Feuerwehrverordnung RLP“, die ja die acht-minütige (!) Einsatzgrundzeit festschreibt, „keine Rechte für Privatpersonen“ begründet werden können (TV, ebd.). „Denn aus der Organisation der im öffentlichen Interesse vorgehaltenen Feuerwehr sollen keine unmittelbaren Rechtsansprüche Dritter erwachsen“ (TV, ebd.). Diese Sichtweise ist zunächst aus der Perspektive des verantwortlichen Innenministeriums plausibel. Es ist dabei völlig klar, dass Jedermann der Feuerwehr den Willen zum schnellstmöglichen Einsatz unterstellt und in keinsten Weise in Frage stellt. Auch in Trier bemühen sich alle Hilfskräfte, die professionelle Wehr ebenso wie die Freiwilligen Feuerwehren, die in Trier zu jedem Brand automatisch mit alarmiert werden, so dass aus dem Umstand, mit etwas Verzögerung am Einsatzort einzutreffen, nicht ein Problem der Helfer/innen sein kann. Insofern ist diese Regelung sinnvoll und steht ganz außer Frage. In genau diesem Verständnis macht auch der folgende Satz des Sprechers des Mainzer Innenministeriums Sinn:

„Wenn sich das Eintreffen der Feuerwehr im Einzelfall geringfügig verzögert, können daraus in der Regel keine Schadensersatzansprüche abgeleitet werden“ (TV, ebd.).

Soweit, so gut!

Allerdings beginnen jetzt die Relativierungen und Umdeutungen des Sprechers des Innenministeriums: Was in dem obigen Zitat noch eine „geringfügige Verzögerung“ nicht zu begründen in der Lage war, weil es „in der Regel“ (TV, ebd.) keine Schadensersatzansprüche gegenüber „Dritten“ geben soll, wird hier ohne jede Ausnahme und Alternative dargestellt. Das ist aber falsch: Denn wo es „eine Regel“ gibt, gibt es auch begründete Ausnahmen. Eine dieser Ausnahmen hat das Innenministerium selbst verursacht: Nämlich die Anhebung der eigentlich in der „Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz“ gesetzlich festgeschriebenen Einsatzgrundzeit von acht auf zehn Minuten in Trier.

Das bestätigt auch der Artikel von Herrn Pistorius, der nämlich mit dem Satz überleitet: „Die Situation in Trier sei ohnehin eine besondere, betont Freichel“ (TV, ebd.) In den Worten des Sprechers des Innenministeriums heißt das wie folgt:

„Bei einer engen Auslegung (sic!) der Feuerwehrverordnung und einem fachlich unberechtigtem (sic!) Bestehen auf acht Minuten hätte die Stadt Trier drei Feuerwahrwachen bauen müssen“ (TV, ebd.)

Dieser als Argument gemeinter Satz aus dem Munde eines offiziellen Sprechers des verantwortlichen Innenministeriums verschlägt einem in seiner unverfrorenen Dreistigkeit doch glatt den Atem! Nicht nur, dass hier die Position der Deutschen Feuerwehrgewerkschaft als engstirnig und borniert diffamiert, sondern auch sehr schamlos als „fachlich unberechtigt“ diskreditiert wird, wird an dieser Stelle von einem verantwortlichen Sprecher des Innenministeriums die grundlegende „Verordnung“ seines eigenen Ministeriums außer Kraft gesetzt. Wenn man die „Feuerwehrverordnung“ des Landes Rheinland-Pfalz also, wie es die DFeug Trier tut, im Wortlaut wortwörtlich versteht, dann habe man eine nur sehr begrenzte und allzu „enge Auslegung“ (TV, ebd.) im Sinn! Fragt man nun, weshalb der Sprecher des Ministeriums auf solch eine absurde Idee kommen kann, dann lautet die naive Antwort:

Eben weil „die Stadt Trier dann gleich drei Feuerwehrwachen bauen müsse“ (TV, ebd.). – Aber das kann ja wohl nicht wahr sein! Denn wenn es so ist, dass Trier als „Großstadt“ mittlerweile so stark angewachsen ist, dass nicht nur zwei Feuerwehrwachen nötig sind, um die Vorgabe der Feuerwehrlandesverordnung zu erfüllen, sondern gleich „drei“, wie der Sprecher des Innenministeriums selbst vermeint, dann wäre es ja geradezu fahrlässig (!) nur eine weitere „Nebenwache in Ehrang“ in der konkreten Planung zu haben - und nicht gleich neben einer „neuen Hauptwache“ noch eine weitere dringend benötigte „Nebenwache“, von der aus dann auch die restlichen bisher nicht zu erreichenden Wohnlagen in Trier, (die selbst dann nicht zu erreichen wären, wenn zwei Wachen tatsächlich vorhanden wären), binnen der vorgegebenen „Einsatzgrundzeit“ zu erreichen wären! Dieser naheliegende Schluss darf aber nicht gezogen werden, nicht weil er sachlich falsch wäre, sondern schlicht darum nicht, weil sowohl Mainz als auch die Stadt Trier diese Notwendigkeit nicht finanzieren wollen. Dabei gibt es zahllose Großstädte in Deutschland, die aufgrund ihrer Ausdehnung, gleich mehr als nur drei Wachen aufweisen müssen und das auch realisiert haben.

Die „besondere Situation in Trier“ (TV, ebd.), von der oben die Rede war, geht also nicht auf eine hier unterstellte Missdeutung der DFeug zurück, sondern sie ist schlicht der tatsächlichen Situation geschuldet, dass es in Trier derzeit überhaupt keine (!) funktionstüchtige Feuerwehrwache gibt. Für diesen Umstand gibt es aber politische verantwortliche Menschen in der Verwaltung, im Rat und im Innenministerium in Mainz, was der Sprecher des Ministeriums an dieser Stelle aber tunlichst verschweigt!

Die vom Innenministerium in Mainz verordnete „Ausnahme zur Einhaltung der Einsatzgrundzeit“ (TV, ebd.), von acht Minuten, die es in der Tat in Trier gibt, berechtigt nun – nach Auffassung des Ministeriums – dazu, dass „unter der Voraussetzung, dass in Trier in der Regel (sic!) Löschfahrzeuge innerhalb von acht Minuten nach der Alarmierung (sic!) mit wirksamer Hilfe beginnen können“ (TV, ebd.) dazu, dass „vom damaligen Innenministerium akzeptiert wurde (sic!), dass Sonderfahrzeuge der Berufsfeuerwehr wie beispielsweise Drehleitern zehn Minuten (sic!) nach Alarmierung die Einsatzkräfte ergänzen können“ (TV, ebd.).

Diese Aussage des Sprechers muss man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen! Gleich mehrere Widersprüche tun sich hier in einem Satz auf!

Zunächst wird unumwunden festgestellt, was die DFeug in Trier immer behauptet hat, nämlich dass es eine „Voraussetzung“ (TV, ebd.) für professionelle Feuerwehreinsätze - unabhängig von Trier – gibt. Diese Voraussetzung ist die Einsatzgrundzeit von acht Minuten, so wie es die DFeug in Trier immer behauptet hat. Hier steht es schwarz auf weiß, bzw. an dieser Stelle wird es klipp und klar ausgesprochen! Aber noch mehr: Die Einsatzfahrzeuge müssen „in der Regel“ (TV, ebd.), also im überwiegenden Fall nach der Alarmierung in der vorgegebenen Frist von acht Minuten vor Ort sein. – Etwas, das in Trier laut TV-Artikel bei „rund 27.000 Häuser, Wohnungen, Läden und Einrichtungen“ (TV, ebd.) von offizieller Seite der Stadtverwaltung auch zugegeben (!), nicht zu erreichen ist! – Und zwar in der Regel nicht zu erreichen ist! Dagegen verdreht der Sprecher des Innenministeriums, David Freichel, diesen Sachverhalt schamlos, wenn er des Weiteren gegenüber dem TV behauptet: „Das länderübergreifend allgemein anerkannte Schutzziel wird also erreicht, so dass in diesem Ausnahmefall [gemeint ist die Ausnahmeregelung in Trier, J.V.] von einer flexiblen Anwendung der Vorschriften der Feuerwehrverordnung auszugehen ist, die im Rahmen der Rechtsaufsicht durch das Land nicht zu beanstanden ist“ (TV, Ebd.).

Dieser letzte Satz und der darin enthaltene Schluss sind dermaßen ungeheuerlich, dass es mir die Fassung raubt! Denn was hier von dem offiziellen Sprecher des Innenministeriums behauptet wird, ist nichts anderes als der Versuch einer „Rechtsbeugung“. Aber nicht nur das! Sondern mit dieser Behauptung wird der gesamte Rechtsstaat außer Kraft gesetzt: Wir werden zurückkatapultiert in fröhliche Urstände des vordemokratischen Zeitalters als es noch keine „Gewaltenteilung“ gab. Nur so ist es zu verstehen, dass eine Landesbehörde ihre eigene „Verordnung“ – hier die Feuerwehrverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (!) – zunächst als unter einer zu „engen Auslegung“ (TV, ebd.) in ihrem Wortlaut von „acht Minuten Einsatzgrundzeit“ diskreditiert, um dann opportunistisch genug zu behaupten, dass die Sonderregelung in Trier mit einer erhöhten Einsatzgrundzeit von zehn Minuten (!), vom Innenministerium rein passiv wohlgemerkt nur „akzeptiert wurde“ (ebd.) und nicht „verordnet“ wurde, so dass eine „flexible Auslegung der Vorschriften der Feuerwehrverordnung“ (TV, ebd.) möglich sei und dass darum auch davon „auszugehen ist“ (ebd.). Wäre das nicht schon alleine ein logischer „Salto mortale“, so kommt noch hinzu, dass eine Behörde, die Gesetzgebend tätig ist, ihre eigene Gesetzgebung (acht Minuten) und Gesetzgebungsveränderung (zehn Minuten), glaubt, dass ihre eigene Verordnung „im Rahmen der Rechtsaufsicht durch das Land nicht zu beanstanden ist“ (TV, ebd.). Besser hätte es auch kein totalitärer Staat drehen können, dass die Legislative, Exekutive und Judikative in einem Ministerium zusammen besteht und „nicht zu beanstanden“ sei! Was immer „wir“ im Ministerium „flexibel“ deuten, davon ist „auszugehen“, weil es „nicht zu beanstanden ist“ (vgl. TV, ebd.)!

Und auf dieser scheinheiligen Argumentation basiert dann der Schluss, der ganz offensichtlich in diesem Artikel medial transportiert werden soll und als Unterüberschrift dient:
„Ministerium: Überschreitungen der Einsatzgrundfrist rechtfertigen keine Schadensersatzansprüche“ (TV, ebd.)! –

Jawohl! – Allerdings nur in einer Bananenrepublik und eben nicht in einem bestehenden „Rechtsstaat“.

Um einmal mit Karl Max aus dem „Kommunistischen Manifest“ zu sprechen: „Die herrschenden Ideen einer Zeit waren stets nur die Ideen der herrschenden Klasse“ (MEW, 4, 459). Ebenso gilt in Bezug auf das Recht und seine Verordnungen: Das herrschende Recht ist immer nur das Recht der Herrschenden! – Doch genau so soll es nicht sein! Dagegen muss man sich wehren – damals wie heute!

Dabei ist diese Argumentation aus dem Innenministerium ganz subtil! Denn es wird (unausgesprochen) behauptet, dass der folgende Fall tatsächlich die Situation in Trier trifft, wonach „Unter der Voraussetzung, dass in Trier in der Regel Löschfahrzeuge innerhalb von acht Minuten nach der Alarmierung mit wirksamer Hilfe beginnen können [...]“ (TV, ebd.). – Wir haben aber schon weiter oben nachgewiesen, dass dies bei „27.000 Häuser und Wohnungen, etc.“ (TV, ebd.) in nicht wenigen Ortsteilen in Trier derzeit überhaupt nie der Fall ist. Zudem sollen „Sonderfahrzeuge der Berufsfeuerwehr wie beispielsweise Drehleitern zehn Minuten nach Alarmierung die Einsatzkräfte ergänzen“ (TV, ebd.). Hier gilt die auf „zehn-Minuten“ erweiterte Einsatzgrundzeit jedoch nur für „Sonderfahrzeuge“ und nicht – wie derzeit in Trier üblich – für das Eintreffen der „Erstfahrzeuge“. Wüsste man nicht, dass die alte und völlig marode „Hauptfeuerwehrwache“ in Trier schon seit Jahren die oben angesprochen „Sonderfahrzeuge“ mit „Drehleiter“ etc. überhaupt nicht mehr unterbringen kann, weil die Einfahrtstore der Hauptfeuerwehrwache in Trier für diese Fahrzeuge schlichtweg zu niedrig sind, so dass diese dort überhaupt nicht mehr geparkt und gewartet werden können, und aufgrund dieses Umstandes allererst aus einem äußerem Randstadtteil aufwendig und keinesfalls

zeitsparend geholt werden müssen, man könnte schon hier laut und schallend Lachen über diese Verdrehungen der wirklichen Tatsachen vor Ort in Trier! Somit ist auch das oben verwandte Argument des Ministeriumssprecher, „wenn sich das Eintreffen der Feuerwehr geringfügig verzögert“ (TV, ebd.), könnten „daraus in der Regel keine Schadensersatzansprüche abgeleitet werden“ (TV, ebd.) in sich widersprüchlich, denn der Einsatz der Wehrleute „verzögert“ sich in Trier nicht nur „geringfügig“ nicht, sondern er ist tatsächlich in vielen Stadtteilen überhaupt nicht zu schaffen, womit die oben angeführte „Regel“ überhaupt nicht vorausgesetzt und zutreffend ist!

Die Feuerwehrgewerkschaft in Trier kann sich nach diesen Aussagen des Ministeriumssprechers auf jeden Fall in ihrer Position bestätigt fühlen. Und was die möglichen Schadensersatzanforderungen angeht, die das Ministerium aufgrund eigener, rechtsverbindlicher (Gesetzes-)Verordnung bei gleichzeitiger „Rechtsaufsicht“ über ihrer eigenen Verordnungen, was ja nach eigener Meinung des Ministeriums auch „nicht zu beanstanden ist“ (TV, ebd.) – leider aber die rechtsstaatliche Gewaltenteilung außer Kraft setzt (!) – was also die möglichen Schadensersatzanforderungen angeht, so kann man nur empfehlen, dass ein ordentliches Verwaltungsgericht ein (vom Verordnungen erlassenden Ministerium) unabhängiges Urteil zu sprechen in der Lage ist.

Erst dann wird man erneut über mögliche „Schadensersatzansprüche“ gegenüber Privatperson sprechen können. – Auf diese in dem Artikel referierte Art und Weise aber sicherlich nicht!

Zum Schluss möchte ich auf einen Gedanken von Hannah Arendt hinweisen, der mir in diesem Zusammenhang sehr treffend erscheint: Sie meinte, „Worte können Geltung nur solange beanspruchen, als nicht der Verdacht besteht, dass sie dazu benutzt werden, etwas zu verbergen.“ (Übungen im politischen Denken II, Macht und Gewalt, 192) Liest man den Artikel im TV und durchdenkt die dort referierte Argumentation vor diesem Zitat von Hannah Arendt, beschleicht einen das Gefühl, hier trifft die Faust aufs Auge.

Johannes Verbeek